

Verordnung des Regierungsrates über die Diplommittelschulen der Thurgauischen Kantonsschulen

vom 18. Juni 2001

I. Unterricht

§ 1

Die Ausbildung an der Diplommittelschule dauert 3 Jahre.

Ausbildungs-
dauer

§ 2

¹⁾ Acht Grundlagenfächer und vier berufsfeldspezifische Fächer bilden die Diplommfächer.

Diplommfächer

² Grundlagenfächer sind:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik
- Fächergruppe Naturwissenschaften (Biologie/Chemie/Physik)
- Geschichte
- Fächergruppe Wirtschaft/Recht und Geographie
- Sport

³ Fächer im Bereich Erziehung/Soziales sind:

- Musik
- Bildnerisches Gestalten/Werken
- Psychologie
- Pädagogik

⁴ Fächer im Bereich Gesundheit sind:

- Naturwissenschaften (Biologie und Physik/Chemie)
- Psychologie/Pädagogik
- Musik oder Bildnerisches Gestalten/Werken

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 29. Oktober 2002.

§ 3

Weitere Fächer

¹ Weitere Fächer im Grundlagenbereich sind:

Informatik
Interkulturelle Ethik
Lernbegleitung
Projekt

² Weitere Fächer im Bereich Erziehung/Soziales sind:

Sozialkunde
Medienkunde
Systematische Biologie

³ Weitere Fächer im Bereich Gesundheit sind:

Vertiefung Mathematik
Bildnerisches Gestalten/Werken oder Musik

II. Promotion**§ 4**

Promotionstermin

¹ Am Ende jedes Semesters entscheidet der Konvent aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern, ob eine Schülerin oder ein Schüler in das nächste Semester befördert werden kann.² Die Promotionsfächer für die einzelnen Semester sind in der Stunden-
tafel aufgeführt.**§ 5**

Bewertung

¹ Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:

Note 6	sehr gut
Note 5	gut
Note 4	genügend
Note 3	ungenügend
Note 2	schwach
Note 1	sehr schwach

² Halbe Noten sind gestattet.

§ 6

Eine Schülerin oder ein Schüler wird definitiv befördert, wenn

Definitive
Promotion

1. der Notendurchschnitt in den Promotionsfächern mindestens 4 beträgt,
2. höchstens zwei Promotionsnoten ungenügend sind, und
3. die Summe der Differenzen der ungenügenden Promotionsnoten zur Note 4 den Wert 2 nicht übersteigt.

§ 7

Wer die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird für das nächste Semester provisorisch befördert, sofern die Schülerin oder der Schüler für das vorhergehende Semester definitiv befördert wurde und an der Diplommittelschule nicht mehr als einmal provisorisch befördert worden ist.

Provisorische
Promotion

§ 8

Wer die Voraussetzungen für eine Promotion nicht erfüllt, kann die zuletzt besuchte Klasse wiederholen. An der Diplommittelschule kann nur einmal repetiert werden.

Nichtpromotion,
Repetition

§ 9

Ausnahmsweise kann aus wichtigen Gründen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abgewichen werden.

Ausnahmsweise
Promotion

§ 10

Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis festgehalten.

Promotions-
entscheid

III. Diplomprüfung**§ 11**

¹ Die Prüfung steht unter der Leitung der Schulleitung und wird in der Regel von Lehrkräften abgenommen, welche die Schülerinnen und Schüler in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Organisation

² Das Departement ernennt auf Vorschlag der Schulleitung die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit.

Prüfungs- kommission	<p>§ 12</p> <p>¹⁾ Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrkräften, den übrigen an den Prüfungen beteiligten Lehrkräften sowie den Expertinnen und Experten.</p> <p>² Den Vorsitz führt ein Mitglied der Schulleitung.</p> <p>³ Die Prüfungskommission hält die Prüfungsergebnisse fest und entscheidet über den Erwerb des Diploms. Sie kann unter Würdigung aller Umstände eine Diplomnote verändern.</p>																
Diplomarbeit	<p>§ 13</p> <p>¹ Im dritten Jahr ist unter der Leitung einer Fachlehrkraft eine Diplomarbeit anzufertigen.</p> <p>² Die Diplomarbeit wird mit einer halben oder ganzen Note bewertet. Diese zählt als Diplomnote.</p>																
Prüfungsfächer	<p>§ 14</p> <p>¹ Prüfungsfächer für beide Bereiche sind:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Deutsch</td> <td>schriftlich und mündlich</td> </tr> <tr> <td>2. Französisch oder Englisch</td> <td>schriftlich und mündlich</td> </tr> <tr> <td>3. Mathematik</td> <td>schriftlich und mündlich</td> </tr> <tr> <td>4. Geschichte</td> <td>mündlich</td> </tr> </table> <p>² Im Bereich Erziehung/Soziales werden folgende Fächer zusätzlich geprüft:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Pädagogik</td> <td>mündlich</td> </tr> <tr> <td>2. Musik oder Bildnerisches Gestalten/Werken</td> <td>mündlich bzw. praktisch</td> </tr> </table> <p>³ Im Bereich Gesundheit werden folgende Fächer zusätzlich geprüft:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Psychologie/Pädagogik</td> <td>mündlich</td> </tr> <tr> <td>2. Biologie</td> <td>mündlich</td> </tr> </table>	1. Deutsch	schriftlich und mündlich	2. Französisch oder Englisch	schriftlich und mündlich	3. Mathematik	schriftlich und mündlich	4. Geschichte	mündlich	1. Pädagogik	mündlich	2. Musik oder Bildnerisches Gestalten/Werken	mündlich bzw. praktisch	1. Psychologie/Pädagogik	mündlich	2. Biologie	mündlich
1. Deutsch	schriftlich und mündlich																
2. Französisch oder Englisch	schriftlich und mündlich																
3. Mathematik	schriftlich und mündlich																
4. Geschichte	mündlich																
1. Pädagogik	mündlich																
2. Musik oder Bildnerisches Gestalten/Werken	mündlich bzw. praktisch																
1. Psychologie/Pädagogik	mündlich																
2. Biologie	mündlich																
Prüfungsdauer	<p>§ 15</p> <p>¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens zwei und höchstens drei Stunden. Die Schulleitung entscheidet nach Anhören der Fachlehrkräfte über Art und Dauer in den einzelnen Fächern.</p>																

¹⁾ Fassung gemäss RRV über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004 (413.141), in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

² Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach pro Schülerin oder Schüler eine Viertelstunde.

§ 16

Die Schulleitung bezeichnet auf Antrag der Fachlehrkräfte die erlaubten Hilfsmittel. Hilfsmittel

§ 17

Falls schriftlich und mündlich geprüft wird, errechnen sich die Prüfungsnoten als Durchschnitt aus der schriftlichen und der mündlichen Note. Prüfungsnote

§ 18

¹ Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten. Erfahrungsnote

² Im Grundlagenbereich werden für die Erfahrungsnoten in der Fächergruppe Naturwissenschaften (Physik, Chemie und Biologie) und in der Fächergruppe Wirtschaft/Recht und Geographie die einzelnen Fächer gleichgewichtig berücksichtigt.

³ Fehlen bei einzelnen Lernenden in einem Fach oder einer Fächergruppe die Grundlagen für die Erfahrungsnote, so sind diese durch eine Prüfung zu ermitteln.

§ 19

¹ In den Prüfungsfächern ist die Diplomnote der auf halbe Noten gerundete Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In den übrigen Fächern und Fächergruppen ist die auf halbe Noten gerundete Erfahrungsnote auch die Diplomnote. Diplomnote

² Zwischenrundungen bei Erfahrungs- und Prüfungsnoten sind ausgeschlossen.

§ 20

¹ Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. der Notendurchschnitt aller Diplomfächer und der Diplomarbeit mindestens 4 beträgt,
2. höchstens zwei Diplomnoten ungenügend sind, und
3. die Summe der Differenzen der ungenügenden Diplomnoten zur Note 4 den Wert 2 nicht übersteigt.

² Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden. Bestehen der Prüfung

	§ 21
Wiederholen der Prüfung	¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr und anschliessend die Prüfung einmal wiederholen. ² Für die Ermittlung der Erfahrungsnoten sind die Zeugnisse aus den nicht wiederholten Semestern und aus dem Wiederholungsjahr massgebend.
	§ 22
Einsichtsrecht	Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in ihre Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen.
	§ 23
Diplomzeugnis	¹ Das Diplomzeugnis enthält die Diplomnoten sowie das Thema der Diplomarbeit. ² Der Konvent bestimmt die weiteren Fächer, bei denen ebenfalls Noten eingetragen werden. ³ Das Diplom wird vom Departementschef und vom Rektor unterzeichnet.

IV. Schlussbestimmung

	§ 24
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft und gilt für alle ab Schuljahr 2001/2002 ins erste Semester eingetretenen Schülerinnen und Schüler. Für die Diplomprüfung wird sie erstmals am Ende des Schuljahres 2003/2004 angewendet.

Anhang

Studentafel: Bereich Gesundheit

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		Semester- stunden
	HS ¹⁾	FS ²⁾	HS	FS	HS	FS	
<i>Promotionsfächer</i>							
Deutsch	4	4	3	3	3	3	20
Französisch	3	3	3	3	3	3	18
Englisch	3	3	3	3	3	3	18
Mathematik	3	3	3	3	2 ³⁾	3	17
Mathematik Vertiefung					2 ³⁾		2
Physik	2	2					4
Chemie	2	2					4
Biologie			2	2			4
Naturwissenschaften			4	4	7 ⁴⁾	9 ⁴⁾	24
Geographie	3	3					6
Geschichte			3	3	2	2	10
Wirtschaft und Recht	3	3					6
Psychologie/Pädagogik			3	3	2		8
Musik	2	2					4
Bildn. Gestalten/Werken	2	2					4
Bildn. Gestalten/Werken oder Musik ⁵⁾			2	2	2	2	8
Sport	3	3	3	2 ⁶⁾	3	3	17
<i>Weitere Pflichtfächer</i>							
Informatik	1	1	1		1	1	5
Interkulturelle Ethik				2			2
Lernbegleitung	1	1	1	1	1	1	6
Projekte	3	3	3	3	3	3	18
Diplomarbeit					1	1	2
Sozialpraktikum			1	1			2
Total	35	35	35	35	35	34	
Anzahl Promotionsfächer	11	11	10	10	10	10	

¹⁾ HS = Herbstsemester²⁾ FS = Frühlingssemester³⁾ ergeben eine gemeinsame Zeugnisnote⁴⁾ zwei zählende Noten: Physik/Chemie und Biologie⁵⁾ Wahlobligatorium (Diplomnote)⁶⁾ die dritte Lektion findet in einem Projekt statt

Studentenafel: Bereich Erziehung / Soziales

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		Semester- stunden
	HS ¹⁾	FS ²⁾	HS	FS	HS	FS	
<i>Promotionsfächer</i>							
Deutsch	4	4	3	3	3	3	20
Französisch	3	3	3	3	3	3	18
Englisch	3	3	3	3	3	3	18
Mathematik	3	3	3	3	2	3	17
Physik	2	2					4
Chemie	2	2					4
Biologie			2	2			4
Geographie	3	3					6
Geschichte			3	3	2	2	10
Sozialkunde					2	2	4
Wirtschaft und Recht	3	3					6
Psychologie			3	3			6
Pädagogik					3	3	6
Musik	2	2	3	3	2	2	14
Bildn. Gestalten/Werken	2	2	3	3	2	2	14
Sport	3	3	3	2 ³⁾	3	3	17
<i>Weitere Pflichtfächer</i>							
Informatik	1	1	1		1	1	5
Medienkunde					2		2
Systematische Biologie					2	2	4
Interkulturelle Ethik				2			2
Lernbegleitung	1	1	1	1	1	1	6
Projekte	3	3	3	3	3	3	18
Diplomarbeit					1	1	2
Sozialpraktikum			1	1			2
Total	35	35	35	35	35	34	
Anzahl Promotionsfächer	11	11	10	10	10	10	

¹⁾ HS = Herbstsemester

²⁾ FS = Frühlingsemester

³⁾ die dritte Lektion findet in einem Projekt statt